

Kurztitel

Abkommen über den rechtlichen Status der Organisation in Österreich und den Sitz ihrer Büros in Wien (IOM)

Kundmachungsorgan

BGBI. III Nr. 115/2014

Typ

Vertrag – IOM

§/Artikel/Anlage

Art. 11

Inkrafttretensdatum

01.08.2014

Index

19/20 Amtssitzabkommen

Text**Artikel 11****Finanzeinrichtungen**

Die Republik Österreich trägt dafür Sorge, dass die Organisation in der Lage ist:

- a) Währungsguthaben und Wertpapiere auf gesetzlich zulässigem Weg zu erwerben und zu erhalten sowie solche zu besitzen oder zu veräußern;
- b) Bankkonten in jeder beliebigen Währung zu eröffnen und zu unterhalten, und
- c) ihre Einlagen, Wertpapiere und Währungsguthaben in die, aus der oder innerhalb der Republik Österreich zu transferieren.

Zuletzt aktualisiert am

10.02.2025

Gesetzesnummer

20008887

Dokumentnummer

NOR40163243